

ADAC

Sportschifffahrt Info für Wassersportler



Griechenland

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.
Wassertouristik und Sportschifffahrt
Hansastraße 19, 80686 München

Internet: www.adac.de/sportschifffahrt
E-Mail: sportschifffahrt@adac.de



ADAC



100 Jahre
ADAC
Sportschiffahrt

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	1
2. Einreisebestimmungen	1
3. Verkehrsvorschriften für Sportboote	4
4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse	5
5. Sicherheitsausrüstung an Bord	5
6. EU-Richtlinie für Bootsmotoren	6
7. Versicherungspflicht für Sportboote	6
8. Benutzung von Funkgeräten	7
9. Notruf für den Seebereich	7
10. Wetterberichte	7
11. Ausübung weiterer Wassersportarten	8
12. Infos zum Chartern	9
13. Wichtige Anschriften	9
14. Seekarten und nautische Literatur	9
15. ADAC-Stützpunkte	10

Impressum

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Fachbereich:

ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt

Leitung Sportschiffahrt-Redaktion:

Dr. Steffen Häbich

Redaktion:

Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt gestattet.

Redaktionsschluss: Oktober 2012

1. Allgemeines

Die griechischen Gewässer mit ihren vielen bezaubernden Inseln, Sandstränden und Buchten entlang der Küste, eignen sich besonders gut für die Ausübung des Wassersports und des Wassertourismus. Ideal ist die Zeit von April bis Oktober – doch auch von November bis März ist mit 60% Sonnentagen zu rechnen. Kommunen, Fremdenverkehrszentralen aber auch Privatpersonen haben Einrichtungen für den Wassertourismus geschaffen und so findet man an der Festlandküste und auf den vielen Inseln sichere, gut ausgebaute Yachthäfen und Marinas.

2. Einreisebestimmungen

Personen

Einreise und Aufenthalt bis zu drei Monaten sind möglich mit Personalausweis, vorläufigem Personalausweis, Reisepass und vorläufigem Reisepass. Von der Einreise mit vorläufigem Personalausweis bzw. vorläufigem Reisepass rät das Auswärtige Amt ab. Die Dokumente müssen mindestens bis zur geplanten Wiederausreise gültig sein.

Kinder müssen einen gültigen Kinderausweis oder Kinderreisepass mit sich führen.

Bootspapiere

Der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC wird von den griechischen Behörden als offizieller Registriernachweis des Bootes im Heimatland anerkannt.

Länderwechsel Griechenland/Türkei

Bei der Einreise aus der Türkei bestehen für Privatyachten, deren Eigner an Bord ist, und Chartersyachten keinerlei Einschränkungen, wenn ordnungsgemäß bei einem offiziellen Port of Entry einklariert wird.

Einklarieren / Anmeldung beim Hafenamt

- Alle unter fremder Flagge in griechische Gewässer einlaufenden Yachten müssen als ersten Hafen einen offiziellen "Port of Entry" anlaufen, um die Hafen-, Zoll- und Gesundheitsbehörden sowie die Einwanderer- und Devisenkontrollen zu passieren.
- Beim Einlaufen muss die Gastlandflagge und die internationale Signalfolge "Q" gesetzt werden.
- Freizeitschiffe aus EU-Mitgliedsstaaten benötigen beim Einklarieren in griechische Häfen **kein** Fahrtenbuch ("Transit-Log").
- Für Boote unter der Flagge von Nicht-EU Staaten, ist weiterhin ein "Transit-Log" erforderlich.
- Gültige Bootspapiere.
- Bootshaftpflichtversicherung, Bootsführerschein sowie die Personaldokumente der Besatzung (Skipper und Crew) zur Erstellung der Crewliste sind vorzulegen.

Zoll- und Einreiseformalitäten können in folgenden Häfen abgewickelt werden:

Alexandroupolis, Aigion, Argostolion, Astakos, Chalkis, Chania, Chios, Daphni, Elefsis, Gytheion, Glyphada, Irakleion, Iviron, Igoumenitsa, Ithaki, Itea, Kalamata, Kaloï, Limenes, Katakolon, Kavala, Kerkyra, Korinth, Kos, Lavrion, Levkas, Mykonos, Adamas, Myrina, Mytilin, Navplion, Nea Moudania-Patmos, Patras, Pylos, Paxoi, Piräus, Preveza, Pythagoreiou, Rethymnon, Mandraki/Rodos, Sami, Limenas, Samou, Symi, Siteia, Nisos Skiathos, Souda, Stylis, Syros (Ermoupolis), Thessalonik, Thira, Volos, Zakynthos.

Beim Verlassen der griechischen Gewässer muss ebenfalls ein offizieller "Port of Entry" passiert werden. Die Bootspapiere, Crewliste und Pässe der Crew sind dabei wieder vorzulegen. Ein Bootseintrag im Pass des Bootseigners oder des Skippers wird beim Ausklarieren gelöscht.



! Jeder Crewwechsel ist nur mit Genehmigung der Hafengebörden gestattet!

Gebühren

Private Freizeitschiffe, auch aus EU-Mitgliedsländern, müssen ein Deltio Kinissis DE.K.P.A. (Private Pleasure Yacht Maritime Traffic Document) in Höhe von 29,35 Euro erwerben. Dieses Dokument wird von der Hafengebörde des Hafens in dem das Schiff ständig ankert oder von der Hafengebörde des ersten Hafens, den das Schiff in Griechenland anläuft, ausgestellt. Boote über 7 m Länge bezahlen in jedem Hafen eine zusätzliche Gebühr von 5,87 Euro.

Sondersteuer für private Freizeitboote

Diese Sondersteuer ist zu bezahlen für alle **Motorboote über 10 m Länge und Segelboote über 15 m Länge**, die sich für einen Gesamtzeitraum von über 60 Tagen im Kalenderjahr im Griechischen Hoheitsgebiet befinden. Auch Boote, die in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen sind, sind von dieser Steuer betroffen.

Die Sondersteuer ist jährlich zu entrichten und ist unteilbar. Für ihre Berechnung wird die Gesamtlänge des Bootes berücksichtigt, die im Bootszertifikat angegeben ist und auf die nächste volle Zahl abgerundet wird.

Gebühren für Motorboote über 10 m Länge

Über 10 m Länge bis 13 m Länge	300,00 Euro pro Meter
14 bis 17 m Länge	550,00 Euro pro Meter
18 bis 21 m Länge	800,00 Euro pro Meter
22 bis 25 m Länge	1.050,00 Euro pro Meter
ab 26 m Länge	1.300,00 Euro pro Meter

Gebühren für Segelboote über 15 m Länge

Über 15 m Länge bis 20 m Länge	200,00 Euro pro Meter
21 m bis 25 m Länge	400,00 Euro pro Meter
ab 26 m Länge	600,00 Euro pro Meter

Griechischer Gesetzestext (auszugsweise) zur Sondersteuer für private Freizeitboote

- Für Motorboote mit einer Länge von weniger als 10 m und für Segelboote mit einer Länge von weniger als 15 m wird nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren eine Sondergebühr für die Registrierung in Höhe von einem (1) Euro erhoben.
- Zur Entrichtung der Sondersteuer ist der Eigner des Freizeitbootes (natürliche oder juristische Person), in dessen Namen das Boot eingetragen ist, verpflichtet. Wenn es sich um private Freizeitboote handelt, haften für die Entrichtung der Steuer gesamtschuldnerisch und solidarisch der Eigner oder der Benutzer gemäß dem DE.K.P.A. oder dem Fahrtenbuch für Yachten und der gesetzliche Vertreter oder der Geschäftsführer, wenn das Boot einer juristischen Person gehört.
- Die Sondersteuer wird einmalig bis zum 15. Oktober jedes Jahres entrichtet und betrifft das nächste Kalenderjahr. Wenn es sich um private Freizeitboote handelt, die in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen sind und der Sondersteuer unterliegen, ist diese Steuer vom Steuerpflichtigen vor Abfahrt des Bootes beim nächstgelegenen Finanzamt zu entrichten.
- Wenn die steuerpflichtige natürliche oder juristische Person im Ausland wohnhaft ist, ist die Erklärung bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Anlaufhafen des Bootes fällt.



- Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Erklärung oder bei Abgabe einer unrichtigen Erklärung wird von dem nach den vorstehenden Abschnitten zuständigen Finanzamt eine zusätzliche Steuer nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr.2523/1997 (Gesetzblatt: FEK 179 A´) über die Einkommensteuer erhoben.
- Sollte im Rahmen der Kontrolle der der Steuer unterliegenden Boote durch die Hafengebörden festgestellt werden, dass die Sondersteuer nicht entrichtet wurde, werden die Bootspapiere bis zur Einreichung des Nachweises über die Entrichtung der Steuer einbehalten.
- Die Fahrt eines der Sondersteuer unterliegenden Freizeitbootes ist nicht gestattet, wenn diese Steuer für das laufende Jahr nicht entrichtet worden ist. Die Hafengebörden erteilen die Genehmigung zum Auslaufen des der Sondersteuer unterliegenden Freizeitbootes nur, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Steuer eingereicht wird.
- Die Frist für die Einlegung einer Beschwerde oder für die Stellung eines Antrags auf Beilegung der verwaltungsrechtlichen Streitigkeit vor dem zuständigen Verwaltungsgericht hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Eintragung und die Einziehung der nach den obigen Ausführungen entstandenen Schulden.

EU-Konformitätserklärung (CE-Zeichen)

Sportfahrzeuge, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals in der EU oder über einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) in Betrieb genommen werden, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Dokumentiert wird dies durch die vom Hersteller oder Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung. Diese Regelung gilt für Neu- und Gebrauchtboote.

Setzen der Gastlandflagge

Bei Auslandstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge zu führen. Sie wird vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt unter der Steuerbordsaling gesetzt.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer wird von Bootsbesitzern innerhalb der Europäischen Union für alle Boote verlangt, die nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden - Brüssler Richtlinie 92/111/EWG vom 14. Dezember 1992. Ohne diesen Nachweis ist z. B. beim Einklarieren in einem Hafenamts der EU oder innerhalb der Hoheitsgewässer die Nachversteuerung vor Ort fällig. Berechnet wird die Mehrwertsteuer dann nach dem Zeitwert des Bootes.

Für Wasserfahrzeuge, die vor dem 01.01.1985 (in Schweden, Finnland und Österreich: vor dem 01.01.1987; in Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Lettland, Litauen und Estland: vor dem 01.01.1996) innerhalb der EU in Betrieb genommen wurden, wird auf die Nachversteuerung verzichtet.

EU-Mehrwertsteuer und Gebrauchtbootkauf: Eine im Kaufvertrag enthaltene Erklärung des Verkäufers, dass er die Mehrwertsteuer bezahlt hat, ist steuerrechtlich wertlos. Der Verkäufer muss dem Käufer einen Originalkaufvertrag des Erstbesitzers mit ausgewiesener Mehrwertsteuer vorlegen. Nur dies befreit den neuen Besitzer von der Steuerschuld. Auf einer Rechnung muss generell der gesamte Rechnungsbetrag inklusive der vollständigen Mehrwertsteuer ausgewiesen sein. Nur der aktuelle Bootsbesitzer hat die Nachweispflicht der bezahlten Mehrwertsteuer innerhalb der EU vorzulegen, nicht mehr der Vorbesitzer!

Eine ausführliche Information zur Umsatzsteuer für Bootsbesitzer innerhalb der EU erhalten Sie auch unter www.adac.de/sportschiffahrt Ratgeber Wassersport, FAQ.

Boot als Rückware in die EU: Wenn ein Boot mehr als 3 Jahre lang außerhalb der EU war – z.B. weil es die ganze Zeit in Kroatien lag, gilt es nicht mehr als zoll- und steuerfreie "Rückware". Es



können dann bei der Rückkehr in die EU Einfuhrabgaben (berechnet auf den aktuellen Zeitwert) verlangt werden. Dies trifft auch auf Eigner zu, die bereits die EU-Mehrwertsteuer für das Boot bezahlt haben. Es empfiehlt sich daher, innerhalb von drei Jahren in die EU einzureisen und sich dies bei einem Hafenamtsamt quittieren zu lassen.

Transporte mit Übermaßen

Nach dem geltenden griechischen Straßenverkehrsgesetz dürfen Sportanhänger eine Breite von 2,55 m und eine Länge von 18 m nicht überschreiten. Werden die zulässigen Höchstmaße überschritten, so ist für den Transport eine Sonderfahrerlaubnis notwendig. Ausnahmegenehmigungen für Überbreite von Anhängern und Booten erteilen in Griechenland folgende Behörden:

Ministry of Transport and Communications
Anastaseos 2 and Tsigante St.
10191 Athens
Tel.: (+30) 21 06 50 80 00
Fax: (+30) 21 06 50 80 88 52
E-Mail: press@yme.gov.gr
www.yme.gr

3. Verkehrsvorschriften für Sportboote

Allgemeine Vorschriften

- Beim Ein- und Auslaufen in den Hafen darf der Schiffsverkehr nicht behindert werden.
- Es ist verboten, das Fahrwasser zur Marina zu kreuzen. Innerhalb eines Radius von 200 m um die Molenköpfe, darf nicht geankert werden.
- Beim Einlaufen in eine Marina müssen dem Marinapersonal die Bootspapiere vorgelegt werden. Die Marinaverwaltung vergibt danach die Liegeplätze.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Motorboote und Wassermotorräder in Badegebieten nicht eingesetzt werden. Der Mindestabstand zum Ufer beträgt 200 m. In den Monaten Juli und August dürfen Wassermotorräder wochentags in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und an Samstagen und Sonntagen von 12.00 bis 16.00 Uhr nicht eingesetzt werden.

Sperrgebiete

Die in den griechischen Gewässern ausgewiesenen Sperrgebiete, sind in den Seekarten eingezeichnet. Die Zeiten der militärischen Übungen sind zu erfahren über das Hafenamtsamt, den "Nautischen Warnnachrichten" der NfS (Nachrichten für Seefahrer), die bei den Konsulaten einzusehen sind sowie der "Nautical Warnings" der Küstenfunkstation. Die Frequenzen und Zeiten der Ausstrahlung sind im Yachtfunkdienst Mittelmeer des BSH beschrieben.

Hafen- und Kanalgebühren

Häfen: In öffentlichen Häfen werden nur geringe Hafengebühren erhoben. Liegegebühren in kommerziellen Marinas sind gebührenpflichtig und werden nach der Länge des Bootes und der Dauer des Aufenthaltes berechnet.

Kanäle: Es gibt drei Kanäle in denen spezielle Regelungen für die Schifffahrt gelten.

- **Kanal von Korinth** ist 6,3 km lang und 8 m tief. Er verkürzt die Reise nach Piräus und ins östliche Mittelmeer. Vor Einfahrt in den Kanal muss an beiden Einfahrten eine Erlaubnis eingeholt werden und die Kanalgebühr bezahlt werden. Die Kanalgebühren richten sich je nach Bootsgröße und Art des Schiffes.
- **Evripos Kanal:** Eine Brücke trennt die Insel Euböa vom Festland und wird nur geöffnet, wenn Gezeiten und Wetterverhältnisse es gestatten. Dies ist normalerweise bei Stillwasser oder vor Ebbe und Flut der Fall. Die Erlaubnis zur Durchfahrt der Brücke wird durch Tag- und Nacht - Signale am Brückenmast gegeben. Die Durchfahrt ist gebührenfrei.



- Der **Lefkas Kanal** trennt die Insel Leukas vom Festland. Er ist 5 km lang und 4,50 m tief. Der Kanal verkürzt die Fahrt zum Südteil der Insel und zu den nahe gelegenen Ionischen Inseln. Die Durchfahrt ist gebührenfrei.

Treibstoffversorgung

Entlang der Festlandküste und auf den Inseln gibt es eine Reihe von Häfen und Marinas. In den letzten Jahren wurden von der Griechischen Zentrale für Fremdenverkehr außerdem zahlreiche "Yacht-Service-Stationen" eingerichtet, um die Versorgung von Yachten mit Treibstoff und Wasser sicherzustellen. Diese Stationen sind in den einzelnen Häfen an einer gelb-blau schraffierten Fläche an der Kaimauer und an einem blauen Wimpel mit Seepferd und Steuerrad erkennbar.

4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse

Führerscheine

Ausländische Bootsfahrer müssen den Bootsführerschein besitzen, der im Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer vorgeschrieben ist.

Funkzeugnisse

Abhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet benötigen Skipper ein entsprechendes Funkzeugnis. Für deutsche Sportschiffer sind zwei verschiedene Zeugnisse relevant:

Seefunk:

- **SRC** (Short Range Certificate) „Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis“. Gültig für UKW und GMDSS,
- **LRC** (Long Range Certificate) "Allgemeines Funkbetriebszeugnis". Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS.

Funkzeugnisse, die bis zum 31.12.2002 ausgestellt wurden, behalten unbefristet ihre Gültigkeit, sind aber nur teilweise auf GMDSS ausgelegt. Weitere Informationen im Merkblatt der ADAC-Sportschiffahrt [„Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse“](#).

5. Sicherheitsausrüstung an Bord

Eine Sicherheitsausrüstung ist in Griechenland für ausländische Sportboote gesetzlich nicht vorgeschrieben. Doch ist jeder Skipper im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht verpflichtet, entsprechend der Bootsgröße ausreichend Rettungsmittel an Bord mitzuführen. Eine sinnvolle auf die Bootsgröße und das Fahrtgebiet abgestimmte Sicherheitsausrüstung dient der Sicherheit der gesamten Besatzung.

Empfohlene Mindestausrüstung für Sportfahrzeuge

- ohnmachtsichere Rettungsweste für jede Person an Bord
- Feuerlöscher der Brandklasse ABC entsprechend DIN 14406, aml. geprüft
- pyrotechnische Signalmittel
- Lenzpumpe, Ösfaß und Eimer
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Taschenlampe
- Rettungsinsel je nach Bootsgröße
- Gewässerkarten

Zusätzlich wird empfohlen:

- Sicherheitsgurte mit Karabinerhaken in ausreichender Anzahl
- Nebelhorn
- Rettungsring
- Anker mit ausreichend langer Leine oder ausreichend langer Kette
- Radar-Reflektor
- zwei Paddel oder Riemen, Bootshaken
- Schleppleine



- Treibanker
 - UKW-Sprechfunkanlage
 - eine rote Flagge, Mindestmaß 60 x 60 cm, zur Kennzeichnung bei Manövrierunfähigkeit
- Seekarten für die Sportschifffahrt, Leuchtfeuerverzeichnis, Gezeitentafeln, Zirkel und Kursdreiecke, Seehandbücher, Fernglas, Log, Echolot oder Handlot, Kompass, Peileinrichtung

6. EU-Richtlinie für Bootsmotoren

Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote / Wassermotorräder

Die EU-Richtlinie 2003/44/EG schreibt für alle Mitgliedsstaaten strengere Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote und Wassermotorräder vor. Dies betrifft das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme von allen **neu gekauften Fahrzeugen** mit:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2006,
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2007.

Insgesamt sind alle Motoren – sei es Zweitakt oder Viertakt – **für Sportboote** zugelassen sobald sie mit einem CE Zeichen ausgestattet sind. Die CE-Kennzeichnung weist für alle Motortypen die Einhaltung der Abgas- und Geräuschemissionen nach. Dies wird schriftlich durch die Konformitätserklärungen der Hersteller bestätigt.

Bestandsschutz haben ältere Motoren. Mit folgenden Sportbootmotoren darf weiterhin gefahren werden:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2006 war
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2007 war.

7. Versicherungspflicht für Sportboote

Bei Befahren der griechischen Küstengewässer besteht für ausländische Motorboote Haftpflichtversicherungspflicht. Ein Versicherungsnachweis muss an Bord mitgeführt werden. Als solcher gilt die Versicherungskarte, die von den Versicherern zusätzlich zur Police ausgegeben wird.

Die **ADAC-Wassersportversicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

ADAC-WassersportHaftpflicht. Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

ADAC-WassersportKasko. Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.

ADAC-Skipperhaftpflicht. Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skipper als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

Informationen zur ADAC-Wassersportversicherung unter:

www.adac.de/versicherung

per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.



8. Benutzung von Funkgeräten

Ist ein Boot mit einer Funkanlage ausgerüstet, muss eine Genehmigungsurkunde mitgeführt werden. Für ein Funkgerät wird von der Bundesnetzagentur in Hamburg eine Genehmigungsurkunde, ausgestellt. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Betreiber ein für das Fahrtgebiet erforderliche Sprechfunkzeugnis besitzt.

Im Boot fest eingebaute nautische Funkgeräte, die der Navigation, der Sicherheit und der Verbindung zwischen Schiff-Land und Schiff-Schiff dienen, unterliegen bei der Einfuhr über See und Land keinen Beschränkungen, wenn die Geräte in den Schiffspapieren eingetragen sind.

9. Notruf für den Seebereich

In den meisten Häfen sind Seenotrettungsboote der griechischen Küstenwache stationiert. Olympia Radio hört den Notrufkanal 2 187,5 kHz und UKW-Kanal 16 oder 70 laufend ab. Notrufe werden weitergeleitet an die Seenotleitstelle:

Safety of Navigation Division

Akti Vasilladi

Gr 18518 Piraeus

Telefon +30 21 04 22 07 72 Mobiltelefon 108 (Kurzwahl aus jedem griechischen Netz)

Telefax +30 21 04 19 15 61

Aus Sicherheitsgründen möchten wir darauf hinweisen, dass ein Mobiltelefon an Bord kein Ersatz für ein UKW-Seefunkgerät sein kann, da Küstenfunkstellen nur auf den internationalen Seefunkfrequenzen hörbereit sind.

10. Wetterberichte

Wetterberichte

In Griechenland ist das Wetter während der gesamten Sommerzeit ziemlich beständig. In den Sommermonaten liegen das Ionische Meer und die Westküste des Peloponnes unter dem Einfluss des Maistros, einem leichten Nordwestwind, der nachmittags beginnt und bei Sonnenuntergang endet. Der frühe Sommer ist oft windarm; vereinzelt wehen leichte Winde aus südlichen Richtungen. Etwa ab Juli tritt der aus Nord bis Nordost wehende Meltemia oder Meltemi auf, der in den Monaten August und September Stärken bis 8 Beaufort haben kann. Ägäis-Neulinge sollten deshalb die Kykladen im Juli und August meiden.

Das Navigieren innerhalb der griechischen Gewässer erfordert große Aufmerksamkeit. Die Küste ist mit ausreichend Leuchttürmen und Leuchtfeuern versehen. Nebel ist recht selten und die Sicht durchweg sehr gut.

Folgenden UKW Kanäle senden Sturmwarnungen, Vorhersage für 24 Stunden und Aussichten für weitere 12 Stunden in englischer und griechischer Sprache:

Küstenfunkstelle	UKW Kanal	Sendezzeiten
Olympia Radio	1, 2, 4, 23, 25, 27, 60, 69, 82, 83, 85.	9.00, 13.00, 19.00, 23.00



11. Ausübung weiterer Wassersportarten

Surfen

Segelsurfen ist auf allen öffentlichen Gewässern erlaubt. Schifffahrtswege, Badegebiete, Häfen sowie Hafenein- und ausfahrten sind zu meiden. Es ist unbedingt ratsam, sich nach Wind- und Wetterverhältnissen zu erkundigen.

Jet Ski's und Wassermotorräder

Jet-Skifahren vor den Badestränden ist in Griechenland verboten.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Wassermotorräder in Badegebieten nicht eingesetzt werden. Der Mindestabstand zum Ufer beträgt 200 m. In den Monaten Juli und August dürfen Wassermotorräder wochentags in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und an Samstagen und Sonntagen von 12.00 bis 16.00 Uhr nicht eingesetzt werden.

Tauchen

Das Tauchen mit Tauchausrüstung in griechischen Meeresgewässern ist aus Gründen des Schutzes archäologischer und historisch wertvoller Unterwasserschätze nur in bestimmten, offiziell freigegebenen Regionen gestattet.

- Sämtliche Atmungs- und Pressluftgeräte sowie Pressluftflaschen müssen bei der Einreise an der Grenze deklariert werden.
- In Gebieten, in denen das Tauchen erlaubt ist, muss bei den zuständigen Hafenbehörden eine Tauchgenehmigung beantragt werden. Bei Verlassen des Gebietes muss von der gleichen Dienststelle eine neue Verplombung vorgenommen werden.
- Das Tauchen mit Atmungsgeräten ist von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang gestattet. Für Tauchgänge während der Nacht ist eine Sondergenehmigung erforderlich.
- Schallgeräte und sonstige Geräte zur Auffindung antiker Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.
- Das Bergen und Verändern der Lage des Fundortes antiker oder anderer Funde unter Wasser ist streng verboten. Verboten ist ebenfalls das Fotografieren oder Filmen der Funde mit Unterwasserkameras ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Hafenbehörde, die diese beim Archäologischen Ephorat des Kulturministeriums einholen muss.
- Jeder archäologischer Unterwasserfund muss umgehend der nächsten Hafenbehörde gemeldet werden.
- Mindestalter für das Tauchen ist grundsätzlich 18 Jahre. Voraussetzung ist ein einwandfreier Gesundheitszustand und Sicherheit im Schwimmen. Tauchen für 14-jährige Schwimmer ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern bzw. der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erlaubt.
- Ausländische Besucher, die in griechischen Gewässern tauchen, müssen einen in ihrem Heimatland ausgestellten Nachweis einer Ausbildung im Tauchen vorweisen (Taucherausweis, Taucherschein etc.).
- Jegliche Arbeit unter Wasser sei es beruflicher oder wissenschaftlicher Art ist genehmigungspflichtig.

Tauchen mit geeigneter Ausrüstung ist in Griechenland nur in zugelassenen Küstenregionen erlaubt. Die für das Tauchen freigegebenen Bereiche sind bei der Griechischen Zentrale für Fremdenverkehr, Neue Mainzer Str. 22, 60311 Frankfurt/Main Telefon: 069- 25 78 27 0 E-Mail: info@gzf-eot.de oder unter www.gnto.gr erhältlich.

Informationen zum Tauchen erteilt der **Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST)**. Der VDST betreut 125 Tauchschnulen und 950 Vereine in Deutschland. Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedern umfangreiche Versicherungsleistungen und eine 24-Stunden Taucherhotline für Tauchunfälle im In- und Ausland. **Taucherhotline: 0049-01805660560**



12. Infos zum Chartern

In Griechenland dürfen nur solche Boote verchartert werden, die unter griechischer Flagge fahren. Die Charterfirmen müssen dem Verband Griechischer Yachtmakler angehören. Alle Charterverträge basieren auf einem Einheitsvertrag, der in englischer Sprache abgefasst ist.

Die ADAC-Sportschiffahrt hat Anschriften und Angebote von Charterfirmen in Europa und Übersee nach Ländern zusammengestellt und gibt sie als Merkblätter ohne Werturteil heraus. Diese Aufstellungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden jährlich nach Bedarf überarbeitet und ergänzt.

13. Wichtige Anschriften

- **Aktuelle Länderinformationen erhalten Sie unter:**

www.adac.de/sportschiffahrt

- **ADAC-Newsletter – Service für ADAC-Mitglieder und Skipper**

Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC-ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter www.adac.de/sportschiffahrt

- **Reiseinformationen unter:**

www.adac.de/ReiseService

- **Notrufnummern**

Europäische Notrufnummer 112

Polizei 100

Unfallrettung/Notarzt 166

Touristenpolizei 171

- **Griechische Zentrale für Fremdenverkehr**

Neue Mainzer Straße 22

60311 Frankfurt

Tel.: (069) 2 57 82 70

Fax: (069) 25 78 27 29

info@gzf-eot.de

Zuständiges Ministerium für die Seefahrt in Griechenland: Griechisches Ministerium für Handelsschiffahrt:

(Y.E.N), Direktion Hafenpolizei, Gr. Lambraki-Str.

GR-18518 Piräus

Tel.: 210-41 21 122/19, 4191446

Fax: 210-4191561

www.gnto.gr

14. Seekarten und nautische Literatur

Im Fachbuchhandel ist nautische Literatur von verschiedenen Verlagen (z. B. Edition Maritim oder Delius Klasing) zu Wassersportrevieren im In- und Ausland erhältlich.

Das **Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie** (BSH) in Hamburg ist Herausgeber von amtlichen Seekarten und Sportschiffahrtskarten.

Unter www.adac.de/sportschiffahrt erhalten Sie den ADAC Marinaführer online

Über 1600 Marinas in den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern sind über ADAC maps via iPhone, iPad und Internet digital abrufbar. Auch eine Androidversion ist verfügbar. So werden die Törn-Planung zum Kinderspiel und Handbücher oftmals überflüssig.



Die Basiseinträge geben alle relevanten nautischen Informationen. GPS-Koordinaten, Strömungen sowie die Kontaktdaten des Hafenmeisters helfen bei der Ansteuerung der Marina. Zudem erhält man Hinweise zur Betonung und Befuerung sowie über nautische Besonderheiten. Die Kernleistungsbereiche einer Marina werden europaweit einheitlich klassifiziert, über 1000 Marinas wurden durch ADAC-Inspektoren überprüft. Versorgungseinrichtungen werden in einem übersichtlichen Piktogrammblock dargestellt. Die stetig erweiterten Premiueinträge verfügen zudem über Multimediaelemente. Der digitale Marinaführer in ADAC maps verbindet erstmals nautische mit landgebundenen Informationen in über 40 Kategorien. So erfahren Skipper aus einer Hand alles über die angesteuerte Marina und deren Umgebung.

■ Revierreportage Griechenland

Griechenland bietet dem Segler ein vielfältiges und abwechslungsreiches Segelrevier. Unter www.segel-filme.de stellt die Revierreportage Griechenland dieses Revier mit Schwerpunkt auf die Inseln der Ägäis und Peloponne vor. Mit Lu und Rod Heikell sowie Udo Hinnerkopf kommen darüber hinaus bekannte und renommierte Griechenlandkenner und Autoren zu Wort.



15. ADAC-Stützpunkte

Profitieren Sie von den Vorteilen der ADAC-Stützpunkte!

Für Skipper hat die ADAC-Sportschiffahrt ein Stützpunktnetz aufgebaut. Mit Marinas in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Slowenien, Spanien, den Niederlanden und Deutschland wurden Kooperationsvereinbarungen getroffen. Die Stützpunkte stehen allen ADAC-Skippern mit Rat und Tat zur Verfügung. Zu den weiteren Vorteilen in den ADAC-Stützpunkten zählen: Unterschiedliche Sonderkonditionen (Rabatte) bei der Anmietung von Liegeplätzen, beim Winterlager und bei der Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen. Eine genaue Aufstellung mit den Adressen ist im Internet abzurufen unter www.adac.de/sportschiffahrt oder kann auch bei der ADAC-Sportschiffahrt angefordert werden.

Voraussetzung für diese Leistungen ist die Vorlage der gültigen ADAC-Clubkarte und der gültige Internationale Bootsschein des ADAC.

Einen ADAC-Stützpunkt in Griechenland erkennen Sie am Stützpunktschild und Flagge der ADAC-Sportschiffahrt.



Olympic Marine S.A.

77 th km Athens Sounio Ave.
GR 19500 Lavrion - Attica
Tel. +30 (0) 2 92-6 3700
Fax +30 (0) 2 92-2 25 69
E-Mail: info@olympicmarine.gr
Internet: www.olympicmarine.com



Versorgungsmöglichkeiten: 685 Liegeplätze mit Strom- und Wasseranschluss, 3 fahrbare Hebekräne: 40 t, 65 t und 200 t, 24 h Treibstoffversorgung, moderne Reparaturanlagen, 1000 bewachte Überwinterungstellplätze, 24 Stunden Full-Service, Restaurants, sanitäre Anlagen, Wäscherei, Kundenparkplatz, Shopping-Center, schnelle Verkehrsverbindung zum Athener Stadtzentrum und dem neuen Flughafen in Spata.

Ermäßigung: Für ADAC-Mitglieder mit Internationalen Bootsschein vom ADAC 5% auf Tages- und Dauerliegeplätze, 10% auf technische Einrichtungen, 20% auf Trockenliegeplätze.





Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit den exklusiven Leistungen für ADAC-Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat .

■ Neu: ADAC Boot-Check

Transparenz im Gebrauchtbootmarkt durch die unabhängige Feststellung von Zustand und Funktion gebrauchter Yachten an über 100 ADAC-Prüfstationen in Europa. Für Verkäufer und Käufer.



■ Neu: ADAC Yachtcharter-Suche

Transparente und benutzerfreundliche Online-Plattform, die weltweit mehr als 5.000 Segel- und Motorboote an 400 Standorten umfasst. Dank der Echtzeit-Schnittstellen zu unterschiedlichen Buchungssystemen werden nur tatsächlich verfügbare Yachten angeboten. Bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche erhalten Mitglieder Sonderkonditionen auf den Listenpreis..

■ Internationaler Bootsschein (IBS)

Mit dem IBS vom ADAC erwerben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.



Neuer Service seit 2012: Die automatische Verlängerungsoption des im Ausland zwei Jahre gültigen IBS.

■ Neu: ADAC Revierlotse sowie detaillierte Länder- und Revierinformationen

Nutzen Sie den neuen ADAC Revierlotsen und erfahren Sie online kurz und prägnant alles, was zur Planung eines sicheren Törns wissenswert ist. Nautische Besonderheiten, Einreise-, Sicherheits- und Zulassungsregelungen, Informationen zum Trailern und Wissenswertes zu den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern. Vertiefende Informationen zu Sportbootführerschein, Bootkauf (Musterkaufvertrag) Flaggenführung, Sicherheitsausrüstung, Bootscharter und vielem mehr gibt es online in den detaillierten ADAC Länder- und Revierinformationen.



■ ADAC Marinaführer digital

Der in ADAC Maps integrierte kostenlose elektronische Hafenslotse bietet umfassende Informationen zum Ansteuern, Anlegen und für den Landgang in über 1600 Marinas in 20 Ländern. Über 1000 davon sind vom ADAC mit Steuerrädern klassifiziert.

■ ADAC-Stützpunkte für die Sportschifffahrt im In- und Ausland

Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. ADAC-Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben erhalten je nach Marina Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote. Ebenso bekommen ADAC Mitglieder beim Vertragspartner SeaHelp vergünstigte Jahresmitgliedschaften für die Pannenhilfe auf der Adria.



■ ADAC Wassersportversicherung

Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC-WassersportKasko 10% Ermäßigung. ADAC-Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC-WassersportHaftpflicht sowie ADAC-WassersportKasko.

■ ADAC Newsletter für Skipper

ADAC-Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten zum Wassersport mit dem kostenlosen ADAC-ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter www.adac.de/newsletter – Schwerpunkt Reise

■ Mehr Informationen unter

www.adac.de/sportschifffahrt oder sportschifffahrt@adac.de

ADAC